

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2023, der

Stadtwerke Ansbach GmbH

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, in Klammern mit Umsatzsteuer angegeben.
 Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1. Jahresleistungspreissystem

	Benutzungsdauer < 2500 h/a	Benutzungsdauer < 2500 h/a	Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a
Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	42,29 (50,33)	4,09 (4,87)	117,76 (140,13)	1,07 (1,27)
Umspannung auf Niederspannung	59,20 (70,45)	6,68 (7,95)	198,22 (235,88)	1,12 (1,33)
Niederspannung	78,41 (93,31)	6,87 (8,18)	193,49 (230,25)	2,27 (2,70)

1.2. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Netz- bzw. Umspannebene	Preis * €/a
Mittelspannung	957,12 (1.138,97)
Umspannung MS/NS	558,32 (664,40)
Niederspannung	558,32 (664,40)

* Bei täglicher Auslesung sowie monatlicher Rechnungsstellung und
 Jahresschlussrechnung je Entnahmestelle; für abweichende Spannungsebenen von
 Entnahme und Messung gilt Folgendes: In der Regel befinden sich die Entnahmestelle

und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3,00 Prozent betragen.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (mit Standardlastprofil)

2.1. Entgelte für die Netznutzung

Netz- bzw. Umspannebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	25,00 (29,75)	6,88 (8,19)

2.2. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00	3,44 (4,09)

2.3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung abweichend davon halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Messeinrichtung	jährlich €/a
Eintarifzähler	15,95 (18,98)
Zweitarifzähler	31,90 (37,96)
Prepaymentzähler	143,57 (170,84)
2-Tarif-2-Richtungszähler	63,81 (75,93)
Wandler	15,69 (18,67)

Schaltgerät	22,96 (27,32)
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	156,93 (186,75)
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	176,56 (210,11)

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

4. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr- bzw. Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr- bzw. Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stwan.de) veröffentlicht.

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben:

Kundengruppe	Konzessionsabgabe in Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 (0,13)
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 (0,73)
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 (1,57)
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 (1,89)
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99 (2,37)
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden <u>über</u> 500.000 Einwohner	2,39 (2,84)

6. KWKG-Umlage

Die KWKG-Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in Ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,357 (0,425)

7. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in Ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,591 (0,703)

8. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in Ct/kWh
A' ($\leq 1.000.000$ kWh/a) *	0,417 (0,496)
B' ($> 1.000.000$ kWh/a) **	0,050 (0,0595)
C' ($> 1.000.000$ kWh/a) ***	0,025 (0,0298)

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Ta-belle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de der Übertragungsnetzbetreiber.

Ansbach, 29.12.2022